

## Informationen zur ELER-Antragstellung 2025

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,

nachfolgende Informationen und Hinweise möchten wir Ihnen zur Kenntnis und Berücksichtigung für das Antragsjahr 2025 übermitteln:

Die Antragstellung der ELER-Anträge beginnt am 1. November 2024 und endet am 31. Dezember 2024. Anträge, die nach dem 31. Dezember 2024 gestellt werden, werden abgelehnt. Bitte beachten Sie, dass während der Feiertage und am Brückentag (24. Dezember bis 29. Dezember 2024, 31. Dezember 2024) keine Hilfestellung seitens des Landwirtschaftsamtes möglich ist. Die technische Hotline steht Ihnen über die E-Mail-Adresse: [hotline\\_bb.profil-inet@data-experts.de](mailto:hotline_bb.profil-inet@data-experts.de) bis zum **20. Dezember 2024** zur Verfügung.

Angaben zum Tierbestand müssen nur Betriebe, die Fördermaßnahmen mit Beweidung beantragen, einreichen. (Bindungen 3111B, 3111C, 3121, 3123, 3131F), Die Anlage Tierbestandsnachweis ist vom 3. Januar 2025 bis 13. Januar 2025 mit dem WebClient einzureichen.

Ausführliche Hinweise und Verlinkungen zur Antragstellung erhalten Sie in der Hinweisbroschüre zum ELER-Antrag 2025, die im WebClient-Antragsprogramm abrufbar ist.

Die Verpflichtungen im Förderprogramm **880 / Ökologischer Landbau enden** landesweit zum 31. Dezember 2024 (unabhängig vom Erstantragsjahr).

Daher ist es erforderlich, mit dem ELER-Antrag 2025 den **neuen Förderantrag FP 3180** zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt vier Jahre vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028. Dies gilt auch für andere FP 3xxx-Förderanträge. Die Verkürzung ist erforderlich, da die GAP-Förderperiode zum 31. Dezember 2027 endet (wegen n+2-Regelung Zahlung bis 31. Dezember 2029 möglich). Die Förderung findet ab 1. Januar 2025 auf Grundlage des GAP-Strategieplans statt (bisher Entwicklungsprogramm / EPLR).

Die Förderprogramme **810 „Extensives GL-Grundförderung“**, **860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“** und **870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“** enden landesweit zum 31. Dezember 2024. Mit dem ELER-Antrag 2025 besteht die Möglichkeit, einen einjährigen Förderantrag zu stellen. Die Finanzierung erfolgt letztmalig auf Grundlage des EPLR. Ab 2026 soll die Förderung auf einer anderen Finanzierungsgrundlage fortgesetzt werden.

Verpflichtungen im Förderprogramm **890 „Blüh- und Ackerrandstreifen“** mit Erstantragsjahr 2020 laufen zum 31. Dezember 2024 aus. Für betroffene Antragsteller wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Verpflichtungen im Rahmen der ELER-Antragstellung 2025 für 1 Jahr zu verlängern. Erweiterungen von Verpflichtungen sind generell nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass auf den mehrjährigen Blühstreifen bei Nichtetablierung eines blütenreichen Bestandes eine Nachsaat oder Neuansaat vorgenommen werden muss. Die Flächen der Verlängerung sind im Nutzungsnachweis mit „V“ zu kennzeichnen.

Für die Förderprogramme **3xxx** können Förderanträge für 4 Jahre, Änderungs-/Übernahmeanträge, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge gestellt werden.

Bei Flächenerweiterungen in den Förderprogrammen 3xxx über 20 Prozent (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) ist ein Ersetzungsantrag für den Verpflichtungszeitraum 4 Jahre zu stellen.

Für die Zuordnung von Förderprogrammen zu den vorgegebenen Kulissen und Mindestüberschneidungsanteile im Antragsjahr 2025 beachten Sie bitte die Anlage.

## Anmeldung in der Antragssoftware

Informationen zum Anmeldeverfahren mit „Authega“ finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrарfoerderung/hinweise-authega/>

Dort finden Sie unter „Weiterführende Informationen“/ Downloads ebenfalls eine ausführliche Beschreibung zum Ablauf der Registrierung und Anmeldung mit „Authega“ für Antragstellende und Beratende.

## Link zu den Richtlinien

Informieren Sie sich vor der Antragstellung zu den Fördervorschriften unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrарpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrарumwelt-und-klimamassnahmen/>

## Kombinationstabelle

Die Datei finden Sie unter folgendem Link im unteren Teil bei den weiterführenden Informationen unter „Antragsverfahren“ der jeweiligen Richtlinie:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrарpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrарumwelt-und-klimamassnahmen/>

Zum Beispiel die Richtlinie Biodiversität und Bodenschutz:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-aukm-biodiversitaet-und-bodenschutz/#>

## Hinweise zu einzelnen geplanten Änderungen der GAP ab 2025 in Kürze

- Einführung einer sozialen Konditionalität  
Dies betrifft die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen unter Einbeziehung der ergangenen Urteile der Arbeitsgerichte.
- GLÖZ 7 - Fruchtwechsel:  
Auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes muss
  - a) eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder
  - b) bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis angebaut werden.Spätestens im dritten Jahr muss auf einer Ackerparzelle eine andere Hauptkultur angebaut werden.
- GLÖZ 8 - Die Verpflichtung zur Bereitstellung von 4 Prozent Stilllegung entfällt.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollen beim Anbau von Sommerkulturen auf wassererosionsgefährdeten Flächen eine raue Winterfurche anlegen können, die bis zum 15. Februar des Folgejahres vorhanden sein muss.
- Sperrzeitraum 1. April bis 15. August auf Streuobstwiesen



- Mindesttätigkeit auf stillgelegten Flächen: 15. November spätestens in jedem 2. Jahr
- Begrünung von nichtproduktiven Flächen darf nicht in Reinkultur und nicht ausschließlich durch Gräser erfolgen.
- Für die 1a-Brache wird die förderfähige Obergrenze von 6 auf 8 Prozent angehoben.
- Die aktive Begrünung der 1a-Brache muss mindestens 5-krautige zweikeimblättrige Pflanzenarten enthalten und einen maximalen Anteil an Gräsern von 25 Prozent aufweisen.
- Auf nichtproduktiven Dauerkulturflächen muss mindestens im 2. Jahr eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchgeführt werden.
- Bei 1d-Altgrasstreifen können jetzt mehr als 20 Prozent angelegt werden. Es werden allerdings nur 20 Prozent gefördert. Ein Mulchen der Altgrasflächen ist nicht zulässig.
- Mischkulturen mit Mais werden bei der ÖR 2 / Anbau vielfältiger Kulturen - als Mais gewertet.
- Das Dam- und Rotwild wird bei der ÖR 4 / Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung zum RGV-Besatz angerechnet.

